

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. Juni 2021

Jahrgang 2021, Nr. 38

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
204 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021: Änderung bezüglich der einzureichenden Unterstützungsunterschriften	223	213 Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen	228
205 3. Sitzung des Kreistages am 21.06.2021	224	214 Beschluss gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur 7. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege einer Berichtigung der Stadt Bad Oeynhausen	229
206 Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 19 vom 10.05.2021 bekannt gemachte 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017	225	215 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpfe“ der Stadt Bad Oeynhausen	231
207 Bekanntmachung über die Unterschutzstellung des ca. 4,66 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Sonnenwinkel“ im Bereich der Stadt Lübbecke	225	216 Einleitung des Verfahrens zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	232
208 Bekanntmachung über die Unterschutzstellung des ca. 200,45 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Rauhe Horst-Schäferwiesen“ im Bereich der Stadt Lübbecke	226	217 2. Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ der Stadt Bad Oeynhausen	233
209 Manöver im Juni 2021	227	218 Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 28.04.2021 der Gemeinde Hüllhorst	234
210 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	227	219 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. G 37 „Westlich Eikelmansbach der Stadt Lübbecke	235
211 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	227	220 Bekanntmachung der Teileinzziehung einer Teilstrecke der Straße „Eschweg“ in Porta Westfalica gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) der Stadt Porta Westfalica	235
212 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	228	221 14. Änderungssatzung vom 17.03.2021 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.12.2008 der Stadt Porta Westfalica	237
		C. Sonstige Bekanntmachungen	
		222 Unterhaltung der Gewässer Sonstiger Ordnung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Weserniederung	238
		223 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	238

204

Bekanntmachung

der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 - Änderung bezüglich der einzureichenden Unterstützungsunterschriften -

Mit dem 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, dass 09.06.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist § 52a BWG eingefügt worden. **Durch das Gesetz reduziert sich die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften.** Daher ist eine Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021, die im Amtlichen Kreisblattes Nr. 17 am 25. März 2021 veröffentlicht wurde, erforderlich.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung –BWO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordert die Kreiswahlleiterin zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I auf.

Die Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 26. September 2021 sind für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I bis spätestens zum

19. Juli 2021, 18.00 Uhr
bei der Kreiswahlleiterin, Portastraße 13, 32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 201)

einzureichen.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Nr. 7 der Bekanntmachung vom 25. März 2021 erhält folgende Neufassung:

7. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Einem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- a) die Erklärung der*des vorgeschlagenen Bewerbers*in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie*er ihrer*seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre*seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die*der vorgeschlagene Bewerber*in wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die*der Bewerber*in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - eine Versicherung an Eides statt der*des vorgeschlagenen Bewerbers*in gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie*er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend;
- d) **die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner*innen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.**

Minden, den 10.06.2021

Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 134 -Minden-Lübbecke I
gez. Cornelia Schöder

205

Bekanntmachung

Die 3. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 21.06.2021, um 17:00 Uhr

in der Aula des Leo-Symphor-Berufskollegs, Habsburgerring 53 a, in Minden statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestellung der stellvertretenden Schriftführerinnen
3. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
4. Besetzung der Begleitkommission Landschaftsplan Hüllhorst
5. Resolution des Kreises Minden-Lübbecke zur ICE-Bahnstrecke
6. Kampa-Halle Minden - Herstellung einer VIP-Infrastruktur im Nordfoyer
7. Einrichtung einer Rangerstelle im Kreis Minden-Lübbecke
8. Finanzielle Unterstützung von rechtlichen Schritten der Klagegemeinschaft der Werra-Weser-Anrainer gegen die Einleitung salzhaltiger Abwässer der K+S Minerals and Agriculture GmbH in die Werra
9. Antrag der Fraktionen CDU / Bündnis 90 Die Grünen: Optimale Niederschlagswassernutzung
10. Antrag der Kreistagsfraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und CDU auf Auslobung eines kreisweiten Preises an Unternehmen oder Einrichtungen mit fahrradfreundlicher Infrastruktur
11. Radnetz OWL
12. Zukünftige Finanzierung Nordwestdeutsche Philharmonie (NWD)
13. Kultursommer 2021
14. Besucherbergwerk und Museum Kleinenbremen gGmbH
15. Bericht gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG)
16. Abrechnung der differenzierten Kreisumlage 2019; hier: Korrektur
17. Vorlage der Liste der Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021
18. Ausführung des Haushaltsplanes 2021 , hier: Über- und außerplanmäßige Ausgaben
19. Verzinsung des aufgewandten Kapitals gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG i.V.m. § 109 GO NRW im Haushaltsjahr 2022
20. Beteiligungsbericht für das Jahr 2019
21. Anfragen und Berichte
22. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bericht aus Beteiligungen: hier: KAVG
2. Besetzung der Amtsleitung des Leitungsbüros
3. Bestellung eines Prüfers für das Prüfungsamt
4. Verschiedenes

Anna Katharina Bölling
Landrätin

Bekanntmachung**Hinweis**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 19 vom 10.05.2021 bekannt gemachte 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017 wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hingewiesen.

Minden, den 08.06.2021

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin
Anna Katharina Bölling

Bekanntmachung

**über die Unterschutzstellung
des ca. 4,66 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Sonnenwinkel“
im Bereich der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke.**

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a. Gebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 46 in Verbindung mit den § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV NRW 2000 S.568) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Fläche:

Stadt Lübbecke,

Gemarkung Lübbecke,

Flur 7, Flurstück 197 tlw.;

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzkarte können in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis zum 30. Juli 2021 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>

eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes,

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17:00 Uhr und

freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr

eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 0571/80720000, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen. Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit bei dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstr. 2-4, im Flur 1. OG Altbau, 32312 Lübbecke, während der Dienststunden eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 05741/276208, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 227,

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 05231/715123 oder 05231/715108, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 1. Juni 2021
Az.: 51.2.1-081

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Bremer

Die vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold wird hiermit gemäß § 46 Abs. 1 LNatSchG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 09. Juni 2021

Kreis Minden Lübbecke
Die Landrätin
Anna Katharina Bölling

208

Bekanntmachung

über die Unterschutzstellung des ca. 200,45 ha großen auszuweisenden Naturschutzgebietes „Rauhe Horst-Schäferwiesen“ im Bereich der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie § 43 Abs. 1 und 3 und § 46 in Verbindung mit den § 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV NRW 2000 S.568) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW 792) zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Fläche:

Gemarkung Lübbecke,

Flur 1, Flurstücke 118/2, 118/3, 166, 167/1, 1171, 1205 tlw., 1242, 1243;

Flur 16, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 21/1, 18, 49/1, 50, 51, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 59, 60, 61, 63, 64, 67, 71/1, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 100, 105, 107, 109/22, 112/22, 123/22, 143/48, 155/108, 157/78, 197/17, 198/17, 199/17, 250/16, 251/16, 273/47, 267/106, 284, 285, 286, 288, 289 299, 300, 347, 351, 355, 356, 357, 368, 369, 370, 404;

Gemarkung Blasheim,

Flur 26, Flurstücke 1/1, 5/1, 6/1, 7, 14, 17, 22, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 87, 88, 89, 91, 92, 100, 110/89, 111/89, 112/10, 149/23, 150/23, 156/8, 157/13, 158/15, 262, 263 tlw.;

Flur 27, Flurstücke 6/1, 6/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 42, 56/1, r57/1, 56/4, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 57/1, 57/2 tlw., 69, 70, 71, 77, 79, 80, 83, 84, 86/18, 90/4, 91/5, 93/7, 97/72, 105/40, 109/56, 113/2, 114/2, 115/2, 116/2, 117/37, 118/40, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 142, 143, 144, 145, 146, 153, 154, 156, 160, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 tlw., 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 202, 203, 204, 205 tlw., 207 tlw., 208, 209 tlw., 210 tlw.;

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzkarte können in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis zum 30. Juli 2021 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>

eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen

bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, Bürgerservice im Eingangsbereich des Hauptgebäudes,

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17:00 Uhr und

freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr

eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 0571/80720000, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit bei dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstr. 2-4, im Flur 1. OG Altbau, 32312 Lübbecke, während der Dienststunden eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 05741/276208, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 227,

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

eingesehen werden. Es ist jeweils telefonisch ein Termin zu vereinbaren, 05231/715123 oder 05231/715108, es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde ausgeschlossen.

Aus der dem Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in der ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Detmold, den 01. Juni 2021

Az.: 51.2.1 – 089

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde -
Im Auftrag
gez. Bremer

Die vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold wird hiermit gemäß § 46 Abs. 1 LNatSchG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 09. Juni 2021

Kreis Minden Lübbecke
Die Landrätin
Anna Katharina Bölling

209

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Minden und Petershagen sowie der Gemeinde Hille ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung: „Kp Übung Schwarzer Stier 21 / AnTRA 3 Ausbildung“

Übende Truppe: Bundeswehr

Truppenstärke: 60 Soldaten
11 Radfahrzeuge

Dauer des Manövers: 28.06.2021 – 30.06.2021

Besondere Hinweise: Die Übung findet überwiegend in Kasernen bzw. auf StOÜbPl/TruÜbPl statt. Kein Einsatz von Munition. Die Straßen B 65, L 770, B 482 sowie B 61 werden mehr als verkehrsüblich genutzt.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfindet.

32423 Minden, den 07.06.2021

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Die Landrätin

210

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

211

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 39	Redaktionsschluss	17.06.2021	Ausgabe	24.06.2021
Nr. 40	Redaktionsschluss	01.07.2021	Ausgabe	08.07.2021
Nr. 41	Redaktionsschluss	15.07.2021	Ausgabe	22.07.2021
Nr. 42	Redaktionsschluss	02.08.2021	Ausgabe	09.08.2021

Bekanntmachung

a) Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

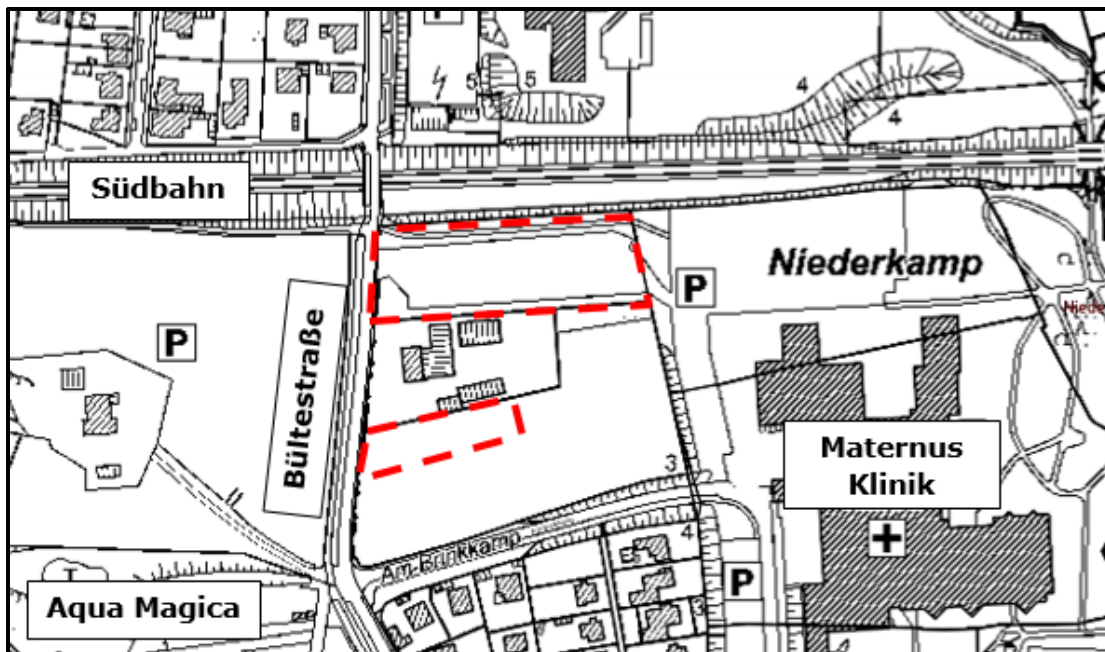
a)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

„Der Vorentwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich zwischen Bültestraße und "Am Brinkkamp" im Stadtteil Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.“

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Lade- und Versorgungsparks für Elektrofahrzeuge und die Sicherung einer vorhandenen Stellplatzanlage für die Maternus-Klinik. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung einer "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage" in eine "Fläche Sondergebiet-Ladepark" und in eine "Fläche Sondergebiet-Klinik" zu ändern.“

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich (rot) 58. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in der Sitzung am 15.04.2021 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

„Es wird beschlossen, zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

28.06.2021 bis einschließlich 18.07.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags

von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung kann telefonisch unter 05731/14-2128 vereinbart werden. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung sowie zum Vorbringen von Stellungnahmen. Die notwendigen gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Vorentwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 15.04.2021 zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 15.04.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 28.05.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

214

Bekanntmachung

über den Beschluss gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur 7. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Wege einer Berichtigung.

Der Hauptausschuss der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 (gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 GO NRW - Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss während der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung die 7. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung wie folgt beschlossen:

3.

Beschluss über die Anpassung des Flächennutzungsplanes gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

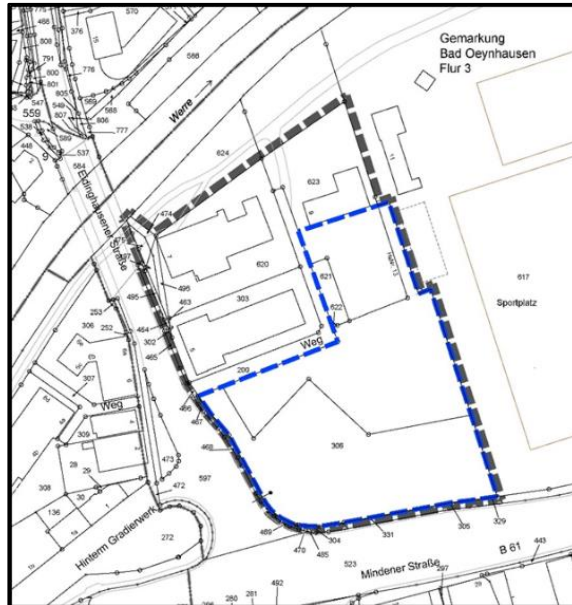
Nach Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) ist der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) anzupassen.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) der Stadt Bad Oeynhausen angepasst.

Inhalte der 7. Anpassung des Flächennutzungsplanes sind:

- die Änderung der aktuellen Darstellung "Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" in die Darstellung eines "Sondergebietes" mit der Zweckbestimmung "Gesundheitseinrichtungen" (SO, Gesundheit) und „Parken“ gemäß § 11 BauNVO;
- die Änderung der aktuellen Darstellung "Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Verwaltung" in die Darstellung eines Mischgebietes (MI).

Der Anpassungsbereich ist dem nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 7. Anpassung Flächennutzungsplan

Die **7. Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Oeynhausen** kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Tel.: 5731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden. Ferner kann der um die 7. Anpassung aktualisierte Flächennutzungsplan auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen unter www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss des Hauptausschusses vom 05.05.2021 über die 7. Anpassung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich bekannt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. S. 516, in der zur Zeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 05.05.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **7. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 7. Anpassung des Flächennutzungsplanes eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Anpassung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW
 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.06.2021

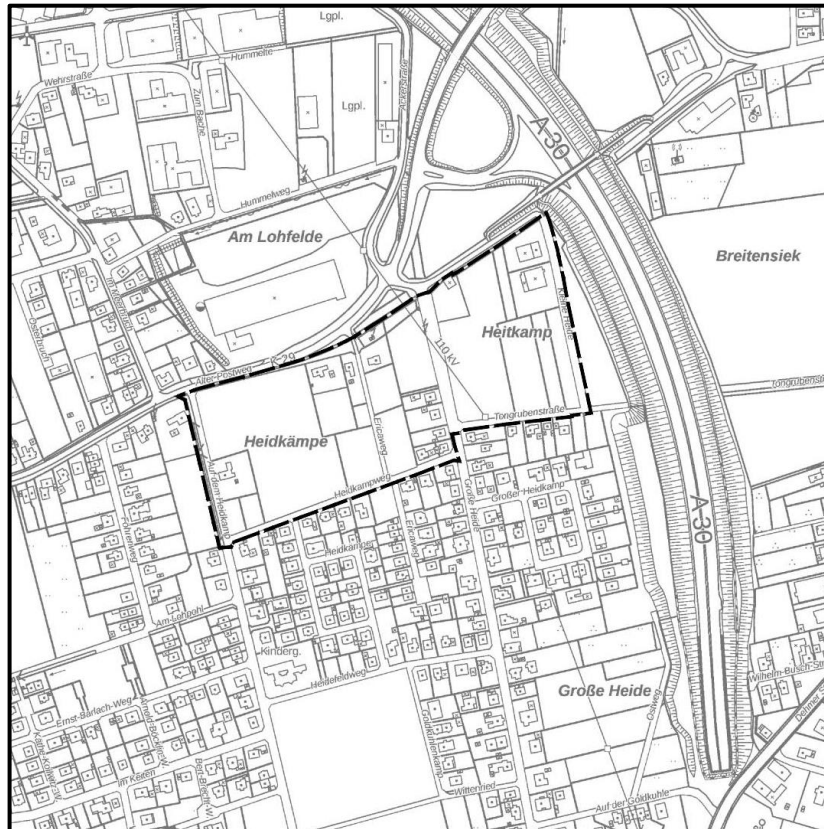
Der Bürgermeister
Lars Bökenkröger

a) Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ der Stadt Bad Oeynhausen**b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Für den Bereich einer bisher weitestgehend landwirtschaftlich genutzten Fläche, zwischen den bestehenden Siedlungsstrukturen und dem Gewerbegebiet in Eidinghausen, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist) ein Bebauungsplan aufgestellt.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Verortung eines Feuerwehrgerätehauses sowie die Schaffung von Wohnraum und Mischgebietsflächen. Der Geltungsbereich befindet sich zwischen „Alter Postweg“ und dem „Heidkampweg“ bzw. „Tongrubenstraße“ und kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 124, Grundlage DGK

b)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ wie folgt beschlossen:

Das Aufteilungskonzept der Nutzungen wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer verkürzten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

25.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05731/14-2101 vereinbart werden. Während des in der o.g. Frist vereinbarten Termins besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Ferner kann der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.05.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpfe“ gem. § 2 BauGB sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.06.2021

Lars Bökenkröger
Bürgermeister

216

Bekanntmachung

a) Einleitung des Verfahrens zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen

b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

a)

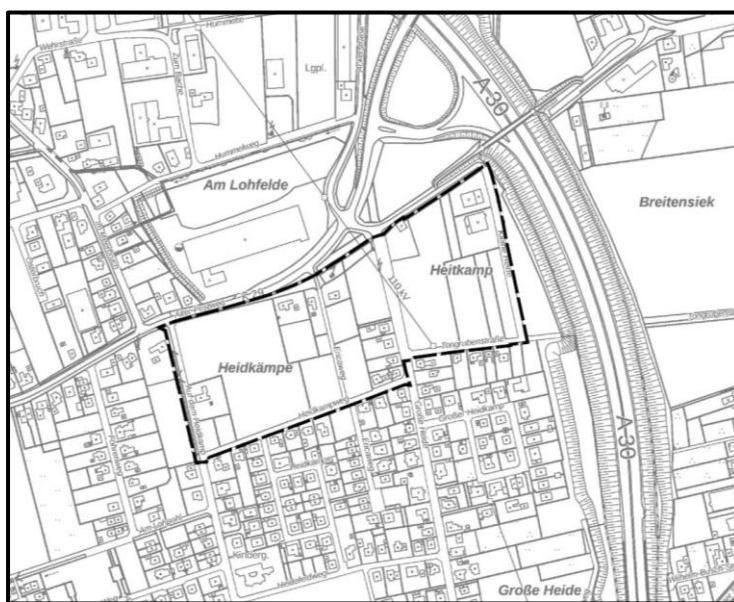
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Der Vorentwurf zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich „Nördliche Heidkämpfe“ im Stadtteil Eidinghausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Als Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine gemeinverträgliche Verdichtung der landwirtschaftlich genutzten Fläche im städtischen Raum herbeigeführt werden.

Dazu soll die Fläche der Landwirtschaft zur Verortung eines Feuerwehrgerätehauses teilweise als „Fläche für Gemeinbedarf“ sowie zur Schaffung von Wohnraum und der Ansiedelung von nicht wesentlich störendem Gewerbe entsprechend als „Wohngebiet“ und „Mischgebiet“ geändert werden.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 54. Änderung des FNP, Grundlage DGK

Bezüglich der damit in Verbindung stehenden notwendigen Flächenrücknahme sollen die Flächen der Gemarkung Eidinghausen, Flur 18, Flurstücke 428 bis 433 (südlich „Kirchbreite 30“) sowie Gemarkung Rehme, Flur 8, Flurstück 553/124 (südlich „In der Wölpke 34“) und Gemarkung Werste, Flur 4, Flurstück 117 (südöstlich „Bergkirchener Str. 15“) als auch Gemarkung Eidinghausen, Flur 9, Flurstück 496 (nördlich „Spitzwegstr. 16“) als Grünfläche dargestellt werden. Außerdem soll die Fläche Gemarkung Lohe, Flur 18, Flurstück 335, 356 (südlich „Berliner Str. 33“) als Fläche der Landwirtschaft dargestellt werden.

Der Einleitungsbeschluss zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes findet aufgrund der aktuellen Pandemielage durch Covid-19 in Form einer verkürzten öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs statt.

Der Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom **25.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021**

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05731/14-2101 vereinbart werden. Während des in der o.g. Frist vereinbarten Termins besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Ferner kann der Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.05.2020 zur Einleitung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 BauGB sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 27.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 09.06.2021

Lars Bökenkröger
Bürgermeister

217

Bekanntmachung

2. Änderung der „Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege“

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 11.05.2021 die Änderung der Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 01.07.2020 mit Wirkung ab 01.08.2021 wie folgt beschlossen:

Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. Kostenerstattung Qualifizierungskurs

1. Tagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2020 die Grundqualifizierung zur Tagespflegeperson begonnen haben, erhalten eine Kostenerstattung der Qualifizierungskosten für Grund- und Anschlussqualifizierung bis zu insgesamt 2.000 €. Voraussetzung ist die Erklärung, vorrangig Kinder aus Bad Oeynhausen zu betreuen und die Belegung der Plätze mit der Fachberatung der Stadt Bad Oeynhausen abzustimmen.
2. Tagespflegepersonen, die nach dem 01.08.2020 die vollständige kompetenzorientierte Qualifikation nach QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden absolvieren, erhalten eine Erstattung der Qualifizierungskosten bis zu 2.000 €. Der Antrag kann frühestens nach Abschluss der Grundqualifizierung gestellt werden. Ein Nachweis über die unverzügliche Teilnahme an der Anschlussqualifizierung

ist vorzulegen. Der Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur, soweit die vollständige QHB-Qualifizierung von 300 Unterrichtsstunden absolviert wird. Bei Abbruch der Qualifizierung sind bereits gewährte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Mit den Anträgen zu 1 und 2 sind das erhaltene Zertifikat sowie die Rechnung mit Zahlungsnachweis vorzulegen.

Die Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ erhält folgende Fassung:

Anlage „Betreuungsgeld für die Tagespflegepersonen“ zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Stand: 01. August 2021

Betreuungsgeld für die Randstundenbetreuung

Betreuungszeit in Wochenstunden	Betreuungsgeld für die Tagespflegeperson
Bis 5	122,00 €
>5 bis 10	224,85 €

Betreuungsgeld für die Kindertagespflege

Betreuungszeit in Wochenstunden	Betreuungsgeld für die Tagespflegeperson
>10 bis 15	326,69 €
>15 bis 25	531,37 €
>25 bis 35	736,06 €
>35 bis 45	939,74 €

Im Betreuungsgeld für die Kindertagespflege ist eine Pauschale von 20,17 € für die Vor- und Nachbereitungszeit pro zugeordnetem Kind enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung zu den Richtlinien der Stadt Bad Oeynhausen zur Förderung in Tagespflege, Stand 01.08.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Jugendhilfeausschussbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 08.06.2021

Bökenkröger
Bürgermeister

218

Bekanntmachung

**der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 28.04.2021**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird im vollen Wortlaut vom 18.06.2021 bis 01.07.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.10, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

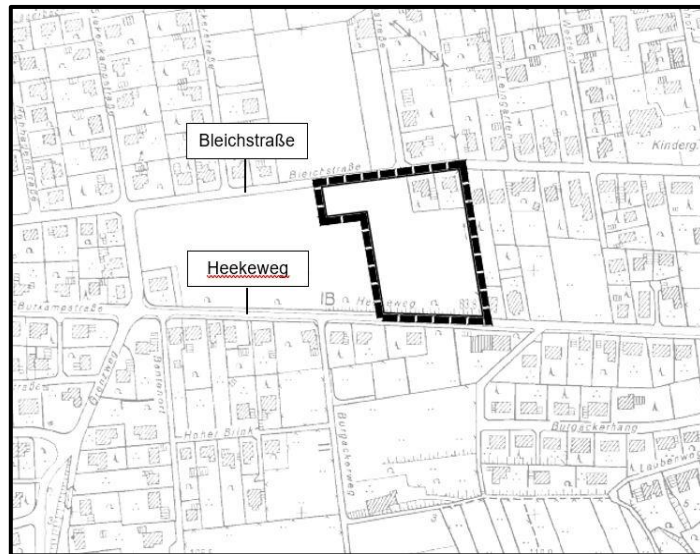
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Kreis Minden-Lübbecke mit Schreiben vom 11.05.2021 angezeigt worden.

Hüllhorst, den 17.06.2021

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Kasche

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. G 37 „Westlich Eikelmannsbach“



Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung vom 19.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 37 „Westlich Eikelmannsbach“ für das Gebiet zwischen Bleichstraße und Heekeweg und östlich der Siekenkampstraße im Ortsteil Gehlenbeck vom 05.11.2014 wird aufgehoben, da das Aufstellungsverfahren nicht weitergeführt werden soll.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. G 37 „Westlich Eikelmannsbach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 08.06.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung

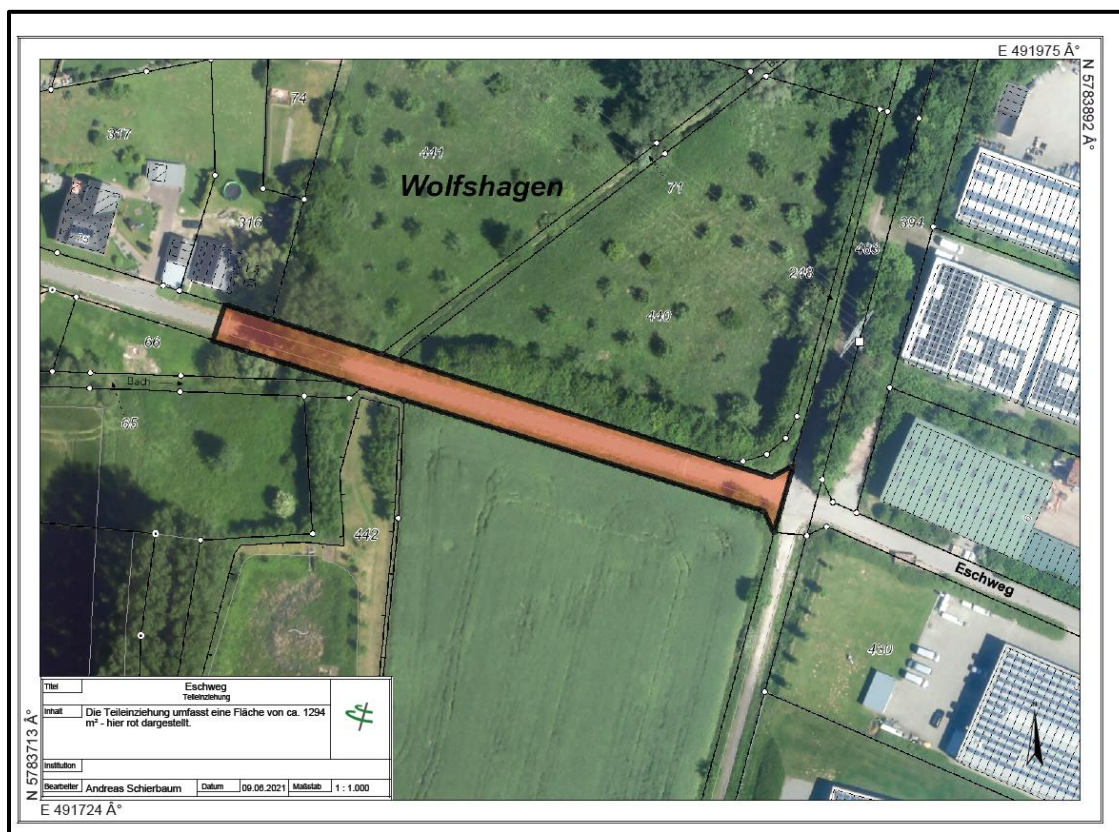
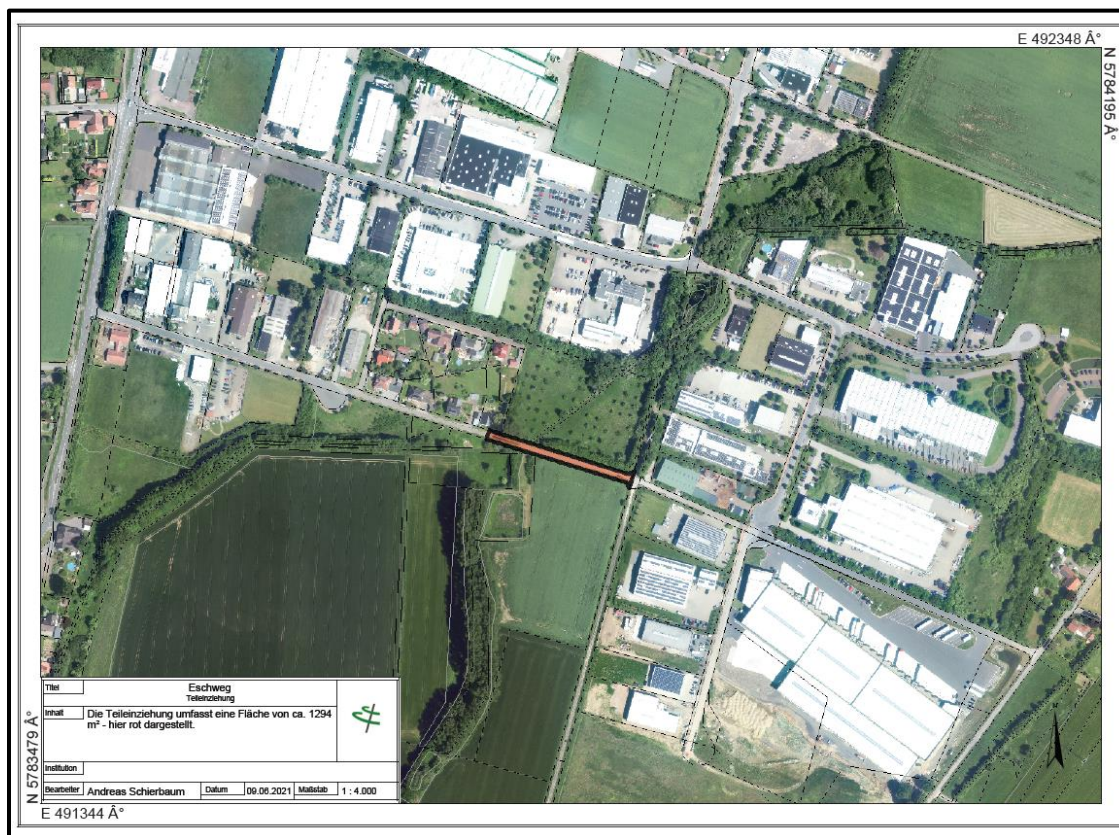
Bekanntmachung der Teileinziehung einer Teilstrecke der Straße „Eschweg“ in Porta Westfalica gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 als delegierte Entscheidung des Rates gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW die Absicht der Wegeeinziehung eines Teilstücks der öffentlichen Verkehrsfläche „Eschweg“ - zwischen der Gewässerquerung und der Kreuzung „Oberfeldstraße“ (aktuell: auf Höhe Höhenbegrenzungen) - Gemarkung Holtrup, Flur 6, Flurstück 647 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW beschlossen; hier: Teileinziehung gemäß § 7 Absatz 3 StrWG NRW. Die beabsichtigte Wegeeinziehung betrifft ein Teilstück der öffentlichen Verkehrsfläche „Eschweg“ in einer Größe von etwa 1294 m². Bislang dient die Teilfläche als verkehrliche Anbindung und Umfahrt zwischen „Holtruper Str.“ und „Oberfeldstraße“ im Gewerbegebiet. Eine zwingende verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes ist über das betroffene Teilstück des „Eschwegs“ ist nicht erforderlich. Weiterhin liegen aufgrund der bisherigen Verkehrssituation und dem Wohngebiet überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Einziehung vor. Durch die Teileinziehung des im Lageplan markierten Teilstücks des „Eschwegs“ kann die Verkehrssituation deutlich entspannt werden. Aufgrund dessen, dass die Verkehrsteilnehmer über andere vorhandene Wegebeziehung fahren können, bleibt die Erreichbarkeit im Gewerbegebiet bestehen. Auf dem Teilstück selbst soll ein Fuß- und Radweg bestehen bleiben. Der Beschluss über die Absicht der Wegeeinziehung wird hiermit veröffentlicht. Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten können Anregungen zur bekannt gemachten Wegeeinziehung eingehen.

In Ausführung dieses Beschlusses wird die Absicht des Wegeeinziehungsverfahrens gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz in der Zeit vom 18.06.2021 bis zum 24.09.2021 im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Flur 3. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt, soweit dies nach Feststellung der Stadt Porta Westfalica den Umständen nach im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglich ist.

Die Stadt Porta Westfalica weist aufgrund der dynamischen Lage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie darauf hin, dass die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingeschränkt sein kann. Unter Beachtung etwaiger Zugangsbeschränkungen zum Rathaus und der entsprechenden Hygienevorschriften kann die Einsichtnahme nach telefonischer oder persönlicher Voranmeldung im Rathaus zu einem vereinbarten Termin erfolgen. In begründeten Fällen stellt die Stadt Porta Westfalica die öffentlich ausliegenden Unterlagen auf Wunsch durch Versendung per Post oder per E-Mail zur Verfügung. Bitte melden Sie sich dazu bei Herrn Schierbaum, Telefon: 0571 / 791-332, Email: strassenbau@portawestfalica.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird Gelegenheit zur Erörterung (im Bauausschuss) gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Wegeeinziehung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Wegeeinziehung nicht von Bedeutung ist. Die Planung kann unter www.portawestfalica.de im Internet eingesehen werden. Der Bereich der Wegeeinziehung ist auf dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht:



Der Geltungsbereich der Wegeeinziehung „Eschweg“ ist in Abb. 1 und 2 rot dargestellt (rechteckiger Bereich). Der Bereich umfasst das Grundstück der Gemarkung Holtrup, Flur 6, Flurstück 647 (teilweise).

Porta Westfalica, den 07.06.2021

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

221

Bekanntmachung

14. Änderungssatzung vom 17.03.2021 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2008

Aufgrund:

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) in der aktuell geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), in der aktuell geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW 2019, S. 299)

hat der Rat* in seiner Sitzung am 17.03.2021 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden festinstallierten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der feste Einbau von Zwischenzählern hat fachgerecht zu erfolgen und ist entsprechend nachzuweisen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat oder noch kein Wasserzähler installiert wurde auf Basis der im Stadtgebiet durchschnittlichen Wasserverbräuche. Zwischenzähler können auch über die Stadtwerke Porta Westfalica bezogen werden.

2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und nicht dem Schmutzwasserkanal zugeführten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Die Stadtwerke Porta Westfalica ermitteln diese Abzugsmengen über die Versendung von Ablesekarten. Der Gebührenschuldner hat bis zum von den Stadtwerken Porta Westfalica mitgeteilten Termin, spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Ablesung, den Zählerstand des Zwischenzählers den Stadtwerken Porta Westfalica mitzuteilen. Bei einer späteren Mitteilung wird der Verbrauch nicht berücksichtigt. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten festeingebauten ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Einbau von Wasserzählern hat fachgerecht zu erfolgen und ist entsprechend nachzuweisen. Für bereits eingebaute Wasserzähler ist die Bescheinigung nachzuholen. Wenn keine Bescheinigung eingereicht wird bzw. die Eichfrist abgelaufen ist oder der Zähler nicht geeicht ist, kann eine Absetzung von nicht dem Kanal zugeführtem Wasser nicht erfolgen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Artikel II Inkrafttreten

Die 14. Änderungssatzung tritt am 18.06.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 10.06.2021

Dr. Gerlach
Bürgermeisterin

Bekanntmachung**Unterhaltung der Gewässer Sonstiger Ordnung im Verbandsgebiet des
Wasserverbandes „Weserniederung“**

Im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“ werden vom 15. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021 die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung und die Mäharbeiten an den Weserdeichen in Petershagen durchgeführt.

Aus naturschutzfachlichen Gründen werden Teilbereiche der Gewässer Bastau und Entlaster bereits vor diesem Termin gemäht. Aus Gründen des Hochwasserschutzes können die Mahd der Gewässer in hochwassergefährdeten Bereichen und die Mahd der Deiche punktuell vor dem 15. Juni erfolgen.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten 2021/2022.

Es wird auf die §§ 5 bis 6 der Verbandssatzung hingewiesen, in denen die Benutzung der Grundstücke durch den Verband und die Auflagen zur Bewirtschaftung der Grundstücke beschrieben sind. Die Satzung kann auf der Seite www.wv-weserniederung.de unter dem Punkt „Organisation“ eingesehen werden.

Wasserverband „Weserniederung“
Verbandsvorsteher
Dieter Blume

**Bekanntmachung
Aufgebot**

Am 20.05.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 354 005 274

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 27.05.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher